

**12317/AB****= Bundesministerium vom 06.12.2022 zu 12666/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.734.394

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordneten haben am 12. Oktober 2022 unter der **Nr. 12666/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kein Klimabonus für österreichische Obdachlose? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 7:

- Warum bekommen Asylwerber und Häftlinge den Klimabonus, obdachlose Staatsbürger jedoch nicht?
- Warum verweigert man einem österreichischen Staatsbürger, der nachweisen kann, durchgehend im Land wohnhaft gewesen zu sein, den Klimabonus bzw. Anti-Teuerungsbonus?
- Wie erklären Sie diese Ungerechtigkeit gegenüber Staatsbürgern in prekären Lebenssituationen?
- Welche politischen Schritte werden Sie setzen, um diese Ungerechtigkeit zu beenden?
- An welche Stelle können sich österreichische Obdachlose wenden, um diese Ungerechtigkeit anzuprangern?

Alle Menschen, die im jeweiligen Anspruchsjahr mindestens 183 Tage ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten, haben gemäß § 2 Abs. 1 Klimabonusgesetz (KliBG) Anspruch auf den Klimabonus. Nicht-österreichische Staatsbürger:innen benötigen zusätzlich einen gültigen Aufenthaltsstatus (§ 2 Abs. 4 KliBG). Wenn obdachlose Personen ihren Hauptwohnsitz in Österreich entsprechend gemeldet haben bzw. diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben sie daher auch Anspruch auf den Klimabonus.

Zu Frage 4 und 6:

- Wie viele Personen mit vergleichbaren Geschichten, wie in der Begründung der Anfrage zitiert, haben sich an Ihr Ressort gewandt?
- Werden sie proaktiv auf Betroffene zugehen?
  - a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Durch die abschließende Anspruchsfeststellung des Klimabonus 2022 nach dem 31. Dezember 2022 werden Personen, die im betrachteten Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 Hauptwohnsitzmeldungen oder Hauptwohnsitzbestätigungen als Teil ihres Meldeverlaufes hatten und die Kriterien laut Klimabonusgesetz erfüllen, den Klimabonus erhalten. Es gibt diesbezüglich keine Unterscheidung bezüglich der vergangenen oder aktuellen Wohnungssituation.

Zu dem konkreten Fall, der in der Anfragebeantwortung erwähnt wird, kann gesagt werden, dass die betroffene Person, wenn sie seit März 2022 durchgehend in Österreich gemeldet ist und somit mit 31.12.2022 die für den Klimabonus notwendigen 183 Tage Hauptsitzmeldung in Österreich erfüllt, den Klimabonus selbstverständlich ausbezahlt bekommt.

Die Auszahlung des Klimabonus erfolgt grundsätzlich automatisch.

Zu Frage 8:

- Warum wurde der Betroffene nicht an die Schlichtungsstelle gern. § 2 Abs 6 Klimabonusgesetz verwiesen?

Eine Schlichtung ist aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich, da bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Auszahlung erfolgen wird.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Sind ähnliche Fälle bei der Schlichtungsstelle anhängig oder abgeschlossen?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - c. Wenn nein, inwiefern werden Personen überhaupt auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht?
- Wie viele sonstige Fälle sind bei der Schlichtungsstelle anhängig? (Bitte nach Anlassfall aufschlüsseln und Verfahrensstand angeben.)

Die Weiterleitung zur Schlichtungsstelle erfolgt in entsprechenden Fällen proaktiv durch unseren Servicepartner.

Bislang konnten alle Fälle noch vor der Übergabe an die Schlichtungsstelle geklärt werden bzw. befinden sich derzeit noch in Klärung.

Zu Frage 11, 12 und 13:

- Warum wird auf der Website der Austria Wirtschaftsservice GmbH auf der Startseite nicht auf die Tätigkeit als Schlichtungsstelle gemäß § 2 Abs 6 KliBG verwiesen?
- Wo finden sich auf der Website der Austria Wirtschaftsservice GmbH überhaupt Hinweise zur Tätigkeit als Schlichtungsstelle gemäß § 2 Abs 6 KliBG?

- *Will man den Bürgern keine niederschwellige Anlaufstelle zur Schlichtung zugänglich machen?*

Die Website der Austria Wirtschaftsservice GmbH enthält keinen Hinweis zu dieser Tätigkeit. Den Bürger:innen wird über unseren Servicepartner eine niederschwellige Anlaufstelle geboten bzw. Zugang zur Schlichtung ermöglicht. Die Weiterleitung zur Schlichtungsstelle erfolgt in entsprechenden Fällen proaktiv durch unseren Servicepartner.

Zu Frage 14:

- *Welcher gegenüber dem Betroffenen angekündigte Bonus soll im Februar ausbezahlt werden? (Bitte Höhe und Rechtsgrundlage angeben.)*

Die angesprochene Auszahlung im Februar 2023 ist die Folge der planmäßigen, regulären und abschließenden Anspruchsfeststellung für den Klimabonus 2022 nach dem 31. Dezember 2022. Dies ist bspw. für all jene Personen notwendig, die erst gegen Ende des Jahres 2022 die Anspruchsvoraussetzung (183 Tage Hauptwohnsitzmeldung, rechtmäßiger Aufenthaltsstatus) erfüllen. Die Höhe wird je nach Alter der Betroffenen bzw. dem Vorliegen eines Behindertenpasses € 250,00 oder € 500,00 betragen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Klimabonusgesetz.

Leonore Gewessler, BA

